



Bundesamt für Raumentwicklung
Sachplan Fruchtfolgeflächen
3003 Bern

Bern, 12. April 2019

Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)

Jr/sl B11

Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Anhörung und öffentliche Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Überarbeitung des Sachplans äussern zu können.

Vorbemerkungen:

Wir begrüssen es, dass von Flexibilisierungsmöglichkeiten des Sachplans abgesehen worden ist (cf. S.7).

Der Sachplan macht keine Aussagen zur finanziellen Seite des Vollzugs. Eine namhafte und nicht nur symbolische finanzielle Beteiligung des Bundes an den bedeutenden Kartierungskosten würde viele Kantone ermuntern, ihre zum Teil alten und lückenhaften Bodeninventare zu erneuern.

Der Schutz der FFF darf nicht zulasten der Biodiversität gehen und insbesondere nicht die Erfüllung anderer gleichwertiger rechtlicher Verpflichtungen wie die Revitalisierung von Gewässern, Maßnahmen bei Schäden an schützenswerten Biotopen (Art. 18 Abs. 1ter NHG) und ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Gebieten mit intensiver Landnutzung (Art. 18b Abs. 2 NHG) verhindern. Diese Maßnahmen sind gesetzliche Verpflichtungen. In der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (SBS) hat der Bundesrat den dringenden Handlungsbedarf erkannt, insbesondere um den Anteil der naturräumlichen Gebiete im Mittelland, in dem sich die meisten FFF befinden, zu erhöhen. Tatsächlich wurden viele FFF ja letztlich auf Kosten von Flüssen (Begradigungen etc.) und Feuchtgebieten (Drain-agen) gewonnen. Während der Schutz der FFF gegenüber den baulichen Raumanforderungen streng sein muss, kann er angesichts der Interessen an der Revitalisierung von Wasserläufen und am Schutz der biologischen Vielfalt nicht absolut sein. Die im Sachplan

vorgesehene Schutz- und Ausgleichsregelung muss daher so angepasst werden, dass sie die Revitalisierung von Flüssen und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nicht blockiert. Zwar sollen nach Möglichkeit Maßnahmen bevorzugt werden, die sich nicht (oder nur geringfügig) auf die FFF auswirken. Gelegentliche, allgemein reversible Belastungen, wie z. B. die Bildung von Teichen, müssen jedoch möglich bleiben, zumal sie oft auch der Landwirtschaft zugute kommen (z. B. Biotop für Amphibien, Vögel und Hilfsinsekten).

Wir stellen die folgenden Anträge:

G1 Erläuterungsbericht (EB) (S.11)

Der letzte Absatz unter G1 sei zu streichen.

Erläuterung:

Ökologische Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter sowie Ausgleichsmassnahmen nach Art. 18b Abs. 2 NHG sind oft standortgebunden, weil sie in der Nähe des Eingriffsorts realisiert werden bzw. bestimmte ökologische Funktionen gewährleisten müssen. Die Abwägung zwischen FFF und ökologischen Massnahmen ist im Einzelfall vorzunehmen.

G3 Erläuterungsbericht (EB) (S.12)

Grundsatz 3 sei zu ergänzen: „Acker- und Gemüsebau sowie intensive Grünlandbewirtschaftung auf organischen Böden sind nicht FFF-konforme Nutzungen.“

Erläuterung:

Der Schwund von organischen Böden wird durch diese Bewirtschaftungsweisen gefördert. Zur langfristigen Sicherung der FFF ist auf solche nicht nachhaltigen Nutzungen zu verzichten.

G6 Sachplan (SP)

Der Katalog der Qualitätskriterien sei in den Sachplan aufzunehmen und nicht nur im Erläuterungsbericht anzuführen.

Grundsatz 6 sei im EB in dem Sinn zu präzisieren, dass Böden, die neu ins Inventar aufgenommen werden sollen, neben den Qualitätskriterien auch die Zielsetzung des Sachplans vollumfänglich erfüllen müssen.

Erläuterung:

Intensive Bewirtschaftung führt auf organische Böden zu Bodensackung. Demnach eignen sich solche Böden nicht als FFF, da sie für die vorgesehene intensive Nutzung langfristig nicht geeignet sind.

G6 Erläuterungsbericht (EB) (S.14)

Das Kriterium der Lagerungsdichte sei ersatzlos zu streichen.

Erläuterung:

Für dieses Kriterium fehlen Richtwerte. Die Lagerungsdichte ist in der Praxis nicht erhebbar und es ist demnach nicht möglich, flächendeckende Aussagen zu machen.

Es sei ein Kriterium Schattenwurf einzuführen.

Erläuterung:

Im Hinblick auf Kanone im Berggebiet soll dieses Kriterium verhindern, dass stark beschattete Böden, auf denen im Ernstfall kein erfolgreicher Ackerbau betrieben werden kann, zu FFF werden.

G7 Sachplan (SP)

Grundsatz 7 sei wie folgt zu ergänzen: „Die Kantone bezeichnen die Böden, welche ... in Frage kommen. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der Förderung der Biodiversität.“

Erläuterung:

Durch die Kompensationspflicht der FFF entsteht ein zusätzlicher Druck auf die restlichen Kulturlächen. Genau diese Flächen sind aber für die Förderung der Biodiversität unter Umständen sehr wertvoll. Es ist zu verhindern, dass zur Erhaltung des FFF-Kontingents Böden aufgewertet werden, welche für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität zentral sind. Böden, die grundsätzlich für die Aufwertung und Rekultivierung in Frage kommen, müssen deshalb einer Interessenabwägung unterzogen werden.

G8 Erläuterungsbericht (EB) (S.17)

Es sei auch der Fall zu behandeln, dass infolge einer Neukartierung eine Verminderung der FFF-Fläche resultiert und u.U. das kantonale (Mindest-) kontingent nicht mehr eingehalten werden kann.

Erläuterung:

Es ist anzunehmen, dass etliche Kantone bei einer Neuerhebung der FFF gesamthaft weniger Fläche vorfinden werden, als ursprünglich bezeichnet wurde. U.U. würde gar das kantonale Kontingent unterschritten. Was besagt der Sachplan für diese Konstellation?

G9 Sachplan (SP)

Auf die Möglichkeit, einen Fonds zu errichten, sei zu verzichten.

Erläuterung:

Es muss in jedem Fall eine reelle Kompensation stattfinden! Von einer alternativen finanziellen Abgeltungsleistung ist abzusehen. Diese „Ablasszahlung“ würde einen bequemen und, in Anbetracht des u.U. hohen Bodenwerts, billigen Ausweg aus der Pflicht zu reellem Ersatz bilden. Die Fondsmittel müssen zur Aufwertung oder Regeneration von Böden verwendet werden. Es müssen

also solche Böden vorhanden sein und diese können ebenso gut auf direktem Weg aufgewertet werden (=reeller Ersatz).

G16 Erläuterungsbericht (EB) (S.24)

In der Tabelle 4 ist die Biodiversitätsförderung, die der Umsetzung der Bundesgesetzgebung im Bereich Natur- und Heimatschutz und der Strategie Biodiversität Schweiz dient, generell als Spezialfall zu bezeichnen und angemessen bzw. differenziert zu regeln.

Als Beispiel: Hinzufügen eines Spezialfalls für Flächen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18 b NHG.

Erläuterung:

Die strikte Formulierung der Grundsätze im SP FFF führt dazu, dass den FFF ein sehr hoher Schutz zukommt. Begründet wird dies mit den knapper werdenden FFF-Kontingenten, was hauptsächlich auf den sorglosen Umgang mit FFF in den letzten Jahrzehnten zurückzuführen ist. Mit den vorgesehenen strikten Regelungen wird nun die Umsetzung der Vorgaben der Bundesgesetzgebung im Bereich Natur- und Heimatschutz u.U. wesentlich erschwert. Es ist nicht in jedem Fall möglich, die Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz, insbesondere die ökologische Infra-struktur, ohne Beanspruchung von FFF zu erfüllen. Für die Umsetzung der Vorgaben zur Förderung der Biodiversität braucht es daher weitergehende Ausnahmemöglichkeiten als dies in der Tabelle 4 des Erläuterungsberichts vorgesehen ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass ein guter Teil der heutigen FFF durch menschliche Eingriffe aus ökologisch sehr wertvollen Flächen mit hoher Biodiversität entstanden sind. Es ist nicht sachgerecht, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gleich zu behandeln wie die irreversible Beanspruchung durch Siedlung und Infra-strukturen.

Ausgleichsflächen nach Art. 18 b NHG können, je nach ihren spezifischen Merkmalen, die FFF-Kriterien vollständig erfüllen und im Krisenfall in Ackerflächen umgewandelt werden.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass Gewächshäuser nicht an das FFF-Inventar anrechenbar sind!

G17 Sachplan (SP)

Grundsatz 17 sei zu streichen.

Kap.6 Erläuterungsbericht (EB) (S.30ff)

Es ist auf die Strategie Biodiversität Schweiz einzugehen und die Vereinbarkeit mit dem SP FFF zu beschreiben. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur aufzuzeigen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer



Dr. Josef Rohrer
Projektleiter